

XIX. Europäische Union und Makedonische Frage

Aristotelis Tziampiris

1. Die Europäische Politische Zusammenarbeit und der Zerfall Jugoslawiens

Der Zusammenbruch der Sowjetunion und des „Ostblocks“ wurde in Südosteuropa mit nachdenklicher Skepsis aufgenommen. Der Kalte Krieg hatte in diesem Gebiet die Geschichte sozusagen „eingefroren“ und damit eine fast noch nie dagewesene vier Jahrzehnte andauernde Periode der relativen Stabilität und des Friedens ermöglicht.¹ Nach deren Ablauf jedoch fürchteten Politiker, Professoren und ein großer Teil der Bevölkerung einen möglichen Aufschwung des Nationalismus, eine Wiederkehr der Kriege, eine Verschiebung nationaler Grenzen und Menschenrechtsverletzungen. Eben die Dinge, die den Balkan seit dem 19. Jh. und bis zum Ende des griechischen Bürgerkriegs im Jahr 1949 gebeutelt hatten.² Der Beginn der Entwicklungen, die zum gewaltsamen Zerfall Jugoslawiens geführt haben, schien die pessimistischsten Szenarien zu bestätigen.³

Und zwar kamen bei den Wahlen von 1990 die Nationalisten in allen Teilrepubliken Jugoslawiens (Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Makedonien, Montenegro, Serbien und Slowenien) an die Macht, und die Spannungen zwischen den verschiedenen ethnischen Gruppen des Landes verstärkten sich bedeutend.⁴ Ab Juli 1991, als man die mögliche Destabilisierung bereits als etwas sehr Reelles vor Augen hatte, übernahm die Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ) der damaligen Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG)⁵ die nahezu alleinige Verantwortung für den Umgang mit den Problemen, die sich aus dem Prozess des Verfalls Jugoslawiens ergaben, und infolgedessen auch für die neuen Variablen der Makedonischen Frage, die mit der Unabhängigkeit der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Makedonien (EJRM, FYROM) in Zusammenhang standen.⁶ Diese Periode (1991-1992) ist nach wie vor die bedeutendste für die Beziehung Europas zu der Frage des Namens unserer neu erstandenen Nachbarrepublik.

In ihrer Bemühung, die Perspektive eines vereinigten Jugoslawien zu stützen, lockte die Gemeinschaft anfangs mit bedeutenden wirtschaftlichen Anreizen. Anfang Juni 1991 besuchte der damalige Präsident der Europäischen Kommission, Jacques Delors, Belgrad und teilte den Jugoslawen mit, es „würde ihnen Wirtschaftshilfe in der Größenordnung von vier bis fünf Milliarden Dollar geleistet werden.“⁷ Am 24. Juni wurde das Dritte Finanzprotokoll zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien unterzeichnet, das sich auf eine Summe von 730 Millionen ECU für die Periode bis zum 30. Juni 1996 belief.⁸ Doch trotz dieser Bemühungen von Seiten der Kommission stellte sich bald heraus, dass sich der Zerfallsprozess Jugoslawiens nicht mehr abwenden ließ.

Am 25. Juni 1991 erklärten Kroatien und Slowenien ihre Unabhängigkeit. Der Krieg in Jugoslawien begann zwei Tage später mit dem Angriff der von den Serben dominierten Bundesarmee auf Slowenien. Am selben Tag kamen die Außenminister der EPZ in Luxemburg zusammen, und man beschloss sofort, die Troika solle Jugoslawien besuchen.⁹ Die Troika schlug einen Plan vor, der unter anderem die Aussetzung aller Unabhängigkeitserklärungen auf drei Monate, den Abzug der Armee in die Kasernen sowie eine Reihe anderer auf die Lösung der Verfassungskrise im Land abzielende Maßnahmen beinhaltete.¹⁰ Obwohl alle Seiten diesen Maßnahmen zustimmten, wurde keine davon umgesetzt. Die Troika war gezwungen, am 30. Juni zurückzukehren, diesmal mit der Androhung der Aussetzung der Hilfe.

Während in Slowenien die Kampfhandlungen fortgesetzt wurden, erwies sich das Heer dieser neu gegründeten Republik als sehr erfolgreich in seinen Operationen gegen die Bundesarmee. Um den zum Erreichen einer realistischen Regelung ausgeübten Druck zu erhöhen, beschloss der Außerordentliche Ministerrat der EPZ am 5. Juli 1991, die EPZ solle über alle jugoslawischen Teilrepubliken ein Waffenembargo verhängen.¹¹ Außerdem forderte sie die Mitglieder der internationalen Gemeinschaft auf, dieselbe Linie zu verfolgen. Auch Griechenland unterzeichnete den Beschluss sowie die Warnung, dass die eventuelle Unmöglichkeit, eine Einigung zu erreichen, zur Aussetzung des Zweiten und des Dritten Finanzprotokolls mit Jugoslawien führen würde. Diese Protokolle, nämlich das größte Unterstützungspaket, das die Europäische Gemeinschaft je einem Staat zur Verfügung gestellt hatte, beliefen sich auf einen Betrag von einer Milliarde Dollar.¹²

Am 5. Juli nahm der Hohe Rat der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) den Plan der EPZ an, der vor allem die Beendigung der Kampfhandlungen verlangte.¹³ Diese Annahme signalisierte auch den Rücktritt der KSZE von ihrer Verantwortung für die Lösung des Problems mit dem Krieg in Jugoslawien. Vielleicht zum ersten Mal in einem Zeitraum von mehreren Jahrzehnten übernahmen die Mitglieder der EPZ die wichtigste und fast alleinige Rolle bei der Lösung einer bedeutenden internationalen Krise.

Die Bemühungen der EPZ für eine Beilegung des Konfliktes schienen ihren Höhepunkt mit der Unterzeichnung der Brioni-Erklärung am 7. Juli zu erreichen.¹⁴ Dieses Abkommen sah den Abzug der Truppen der Bundesarmee aus Slowenien vor – ein Schritt, der das Ende eines kurzen Krieges von nur zehn Tagen signalisieren würde. Außerdem wurde beschlossen, eine Gemeinschaftsmission zur Kontrolle des Waffenstillstands durchzuführen, während auch eine Vereinbarung über den Beginn von Verhandlungen vor dem 1. August enthalten war, die alle Facetten der Zukunft Jugoslawiens abdecken sollten.

Mit den Missionen der Troika und der Brioni-Erklärung gelang es der EPZ, etwas Zeit zu gewinnen. Der Krieg war in Slowenien beendet und hatte sich noch nicht auf eine andere Teilrepublik Jugoslawiens ausgebreitet. Dennoch war nunmehr allen Beobachtern klar, dass „die Zeit der Jugoslawischen Föderation in ihrer gegenwärtigen Form bereits Vergangenheit war“, wie Jacques Delors bemerkte.¹⁵ Am 13. Juli sandte der niederländische Vorsitz ein Telegramm an die übrigen Mitglieder der EPZ, in dem er vorschlug, sich in Richtung einer „freiwilligen Neuziehung der Grenzen als möglicher Lösung“ zu bewegen.¹⁶ Die griechische Regierung widersprach, doch ihr negativer Standpunkt bereitete keine Probleme. Dem niederländischen Vorschlag zum Versuch der Neuziehung der Grenzen vor der Anerkennung gelang es nicht, in der EPZ Anhänger zu finden, und so blieb er erfolglos.

2. Die EPZ und die Namensfrage

Im August desselben Jahres brach der Krieg in Kroatien aus. Dort erwies sich die Bundesarmee als effizienter als in Slowenien, indem es ihr gelang, bis Anfang September fast ein Viertel Kroatiens unter ihre Kontrolle zu bringen. Angesichts dieser unerwünschten Entwicklung stimmte Griechenland zu, dass der Ministerrat der EPZ am 27. August seiner Besorgnis Ausdruck verlieh. Die Tagung machte deutlich, dass die serbischen Freischärlerverbände in Kroatien und die Bundesarmee als verantwortlich galten für den Ausbruch von Gewalt in dem Gebiet.¹⁷ Der damalige griechische Außenminister Antonis Samaras beschloss zusammen mit seinen Amtskollegen, dass eine Friedenskonferenz und im Rahmen der Konferenz ein Schiedsverfahren ins Leben gerufen werden sollten.¹⁸ Dieses Verfahren sollte eine fünfköpfige Schiedskommission umfassen, von der zwei Mitglieder von der jugoslawischen Föderationspräsidentschaft ernannt werden sollten. Die Entscheidung für die

Teilnahme einer jugoslawischen Delegation an der Schiedskommission wurde letztendlich nicht umgesetzt, und so setzte sich diese nur aus Vertretern der Mitgliedstaaten der EPZ zusammen, die gleichzeitig auch Vorsitzende des Verfassungsgerichtshofs des jeweiligen Landes waren, und den Vorsitz führte der Franzose Robert Badinter¹⁹

Während der Ratssitzung der EPZ am 27. August verließ Antonis Samaras durch die Vorlage eines Memorandums über das jugoslawische Makedonien der Besorgnis seiner Regierung zu einem Thema Ausdruck, das noch zu einem sehr umstrittenen Problem werden sollte.²⁰ Der Text begann mit der Formulierung einiger Überlegungen zum Kosovo und der EJRM, indem er betonte, es sei im Fall dieser beiden Gebiete vielleicht ein anderer Ansatz nötig als der im Fall von Slowenien und Kroatien verfolgte. In akademischem, diplomatischem, aber auch sehr beunruhigendem Ton behauptete das Memorandum, eine Unabhängigkeitserklärung seitens des jugoslawischen Makedonien würde ein ernstes Problem schaffen. Der Staat wäre wirtschaftlich nicht lebensfähig, während die dortige sehr große albanische Minderheit eine Quelle der Instabilität oder letztendlich vielleicht gar den Grund für einen Krieg darstellen würde.

Wir können nicht umhin, auf den prophetischen Inhalt des Memorandums hinzuweisen, was die internationalen Beziehungen im Gebiet des Balkans betrifft. Die Krisen und Gefahren, vor denen die griechische Diplomatie schon seit 1991 gewarnt hatte, brachen schließlich acht Jahre später im Kosovo und zehn Jahre später in der EJRM aus. Zu Recht könnte sich ein Analyst fragen, wie wohl diese Krisen ausgegangen wären, wenn die griechischen Vorbehalte von unseren europäischen Partnern ernst genommen wären.

Auf jeden Fall machte das Memorandum klar, dass Athen eine Unabhängigkeitserklärung der EJRM nicht positiv aufnehmen würde. Dennoch schlug das Memorandum in Erwartung dieses Schrittes keine Vorgangsweisen zu dessen endgültiger Vereitelung oder zum Aufschub vor. Dagegen versuchte es, mögliche Handlungsweisen seitens der EJMR definieren, die von Griechenland als feindlich und provokativ verstanden werden würden. Auf diese Weise wurde die Frage des Namens des neuen Staates ins Rampenlicht der Diplomatie gerückt:

Die Griechen stellen den Gebrauch des traditionell griechischen Namens „Makedonien“ als Bezeichnung für ein slawisches Volk ... sehr stark in Frage. Die Griechen glauben, dass dieser Name einen Teil ihres eigenen historischen Erbes darstellt und nicht zur Anerkennung einer anderen Nation im ethnischen Sinne verwendet werden darf.²¹

Mag sein, dass das Memorandum die griechische Sensibilität in der Frage der Bezeichnung „Makedonien“ betonte, doch es präsentierte keinen völlig konkreten und klaren Standpunkt. Außerdem hat der Einspruch konkret gegen den ethnologischen Gebrauch des Namens „Makedonien“ zusammen mit der Tatsache, dass das Dokument die Einwohner des jugoslawischen Makedonien fünfmal als Slawomakedonen anführt, eventuell den vagen Eindruck vermittelt, Griechenland wäre wahrscheinlich offen für einen Kompromiss in der Bezeichnung, der den Begriff „Makedonien“ enthalten würde, wie zum Beispiel „Slawomakedonien“.²²

Am 8. September 1991 führte die Jugoslawische Republik Makedonien eine Volksabstimmung über ihre Unabhängigkeit durch. Nach den offiziellen Ergebnissen betrug die Teilnahme 72,16 %.²³ 96,44 % der abgegebenen Stimmen drückten ihre Unterstützung für einen „souveränen und unabhängigen Staat Makedonien mit dem Recht auf Eingliederung in eine zukünftige Vereinigung souveräner jugoslawischer Staaten“ aus.²⁴ Auf Grund dieser Volksabstimmung erklärte die Versammlung der Jugoslawischen Republik Makedonien am 17. September die Unabhängigkeit des Landes.²⁵

Der griechische Premierminister Konstantinos Mitsotakis reagierte auf das Ergebnis der Volkabstimmung, indem er betonte, „der Standpunkt der griechischen Regierung in Bezug auf den [von den Einwohnern der Jugoslawischen Republik Makedonien] verwendeten Namen“ stehe fest, sei „offenkundig“ und werde von „der Gesamtheit der griechischen Nation“ geteilt.²⁶ Diese vermittelte also eine laute Botschaft, die besagte, der Name dieser neuen Republik sei sowohl für das griechische Volk als auch für die Regierung von Bedeutung. Gleichzeitig verwarf sie weder eine konkrete Bezeichnung, noch gab sie eine Empfehlung ab und ließ so genug Raum für Verhandlungen und einen eventuellen Kompromiss.²⁷

Am 6. Oktober

*einigten sich [Griechenland und seine Partner in der EPZ], dass nach einer politischen Lösung gesucht werden müsse mit der Perspektive der Anerkennung der Unabhängigkeit jener Republiken, die dies wünschten, und zwar am Ende des in gutem Glauben durchlaufenen Verhandlungsprozesses, der alle involvierten Staatsträger einbinden müsse.*²⁸

Eine ähnliche Aussage wurde auch in die Erklärung vom 28. Oktober 1991 aufgenommen.²⁹

Diese Aussagen haben sicherlich den Boden bereitet für die Forderung der EJRM nach Unabhängigkeit. Dennoch versuchte die griechische Regierung nicht, diese erste Gelegenheit zu nützen, um ihre Bedenken zu äußern oder gewisse Bedingungen einzuführen, an die sich die EJRM im Falle einer Unabhängigkeitserklärung dieser Republik unbedingt halten hätte müssen.

Am 7. Dezember 1991 veröffentlichte die Schiedskommission ihr erstes Gutachten, das zu dem Schluss gelangte, die Sozialistische Republik Jugoslawien befinde sich „im Prozess ihres Zerfalls“.³⁰ Infolgedessen wurde es für die Mitgliedstaaten der EPZ immer schwieriger, dem Thema der Anerkennung zumindest bestimmter jugoslawischer Teilrepubliken auszuweichen.

Der Frage der Anerkennung hatte auch die griechische Regierung bei der Ministerratsitzung am 4. Dezember 1991 zu begegnen.³¹ Dem Protokoll zufolge wurde eine Entscheidung zur Unterstützung eines vereinten Jugoslawien gefällt.³² Außerdem stellte die Regierung

*der Republik von Skopje drei Bedingungen, die sie einhalten müsse, wenn sie ihre Anerkennung wünsche: Erstens müsse sie den Namen „Makedonien“ ändern, der in seinem Wesen geographisch und nicht national zu verstehen sei, zweitens müsse sie erklären, keine Gebietsansprüche auf Kosten unseres Landes zu stellen, und drittens müsse sie anerkennen, dass es in Griechenland keine „makedonische Minderheit“ gebe.*³³

Während der Gipfel von Maastricht näher rückte, verstärkte sich der deutsche Druck zu Gunsten der Anerkennung Kroatiens und Sloweniens. Am 14. Dezember bestätigte der Vertreter von Kanzler Kohl, Dieter Vogel, die Absicht Deutschlands, unabhängig von der Mitarbeit der anderen europäischen Länder die Initiative zur Anerkennung dieser Republiken zu ergreifen.³⁴

Im Licht dieser Entwicklungen wurde am 15. Dezember in Brüssel ein Außerordentlicher Ministerrat der EPZ einberufen³⁵, eine dramatische Sitzung, die zehn Stunden dauerte. Die Einigung, die früh am nächsten Morgen erzielt wurde, signalisierte das offizielle und nicht rückgängig zu machende Ende der Sozialistischen Republik Jugoslawien. Diese Sitzung stellte auch ein Beispiel für das Gewicht des zwischenstaatlichen Ansatzes in der EPZ dar, da diese schwerwiegenden Entscheidungen vom Ministerrat getroffen wurden.

Die Minister der EPZ nahmen in der Sitzung einen gemeinsamen Standpunkt ein bezüglich der Bedingungen, die für die Anerkennung der verschiedenen Republiken erfüllt werden mussten.³⁶ Die Anträge auf Anerkennung sollten bis zum 23. Dezember gestellt werden. Man einigte sich auch darauf, dass die Schiedskommission Ratschläge zu den Vorteilen der verschiedenen Anträge erteilen sollte.

Der Standpunkt des deutschen Außenministers, der unerschütterlich an seinem Vorhaben festhielt, bestimmte jugoslawische Republiken anzuerkennen – und sei es im Alleingang –, trug entscheidend zur Fassung obiger Beschlüsse bei. Um wenigstens etwas von einem Gefühl eines Solidaritätsprinzips zu wahren, akzeptierten die Außenminister der EPZ den Standpunkt Deutschlands zu Gunsten der Anerkennung.

Antonis Samaras hatte nie seine ernstesten Bedenken bezüglich der Folgen eines eventuellen Beschlusses der EPZ zu Gunsten der Anerkennung der ehemaligen jugoslawischen Republiken aufgegeben – und ganz besonders im Hinblick auf den Fall, dass es in der Folge zu einem Antrag der EJRM auf Anerkennung unter dem Namen „Republik Makedonien“ kommen sollte. Doch wegen der Umstände hielt es der Außenminister für kontraproduktiv, ein Veto gegen alle Beschlüsse der Sitzung einzulegen. Um dennoch Griechenlands juristischen Bedenken ausreichend Rechnung zu tragen, bestand er darauf, einen Paragraphen mit zusätzlichen Bedingungen aufzunehmen, die für einen eventuellen Antrag der EJRM auf Anerkennung gelten sollten.

Der italienische Außenminister De Michelis schlug für das Problem eine einfache Lösung in Form des Namens „Neumakedonien“ vor. Doch Samaras verwarf diesen Vorschlag. Schließlich einigten sich die Minister der EPZ am 16. Dezember auf folgende drei Bedingungen:

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten verlangen auch von jeder jugoslawischen Teilrepublik vor der Anerkennung, dass sie sich verpflichtet, für verfassungsrechtliche und politische Garantien zu sorgen, die sicherstellen sollen, dass sie keine Ansprüche auf Gebiete eines benachbarten Mitgliedstaats der Gemeinschaft hegt und dass sie keine feindliche Propaganda gegen einen benachbarten Mitgliedstaats im Sinn hat – worunter auch der Gebrauch eines Namens zu verstehen ist, der Gebietsansprüche nach sich zieht.³⁷

Die ersten beiden Bedingungen erwiesen sich als etwas eindeutiger. Die EJRM erkannte wohl, dass auffällige feindliche Propaganda und etwaige Gebietsansprüche auf Kosten Griechenlands nicht den Erwartungen und Anforderungen entsprechen würden, die die Staaten, die eine Anerkennung durch die EPZ wünschten, erfüllen mussten. So nahm sie gewisse bedeutende (wenn auch nicht unbedingt absolut ausreichende) Verfassungsänderungen vor.³⁸ Doch die dritte Bedingung, die vom antragstellenden Staat verlangte, keinen „Gebietsansprüche andeutenden Namen“ zu gebrauchen, stellte sich als entscheidender Punkt, unklar und strittig heraus.

Samaras behauptet, er habe während der Sitzung am 16. Dezember nach den Anweisungen gehandelt, die ihm die Regierung am 4. Dezember bezüglich der EJRM gegeben hatte. Diese Behauptung trifft zu, was den Namen der Republik betrifft. Tatsächlich stimmt die Formulierung der dritten Bedingung sowohl mit dem Beschluss des Ministerrats vom 4. Dezember als auch mit dem Memorandum über das jugoslawische Makedonien überein. Dennoch hatte Samaras, wie sich eindeutig in seiner späteren Haltung zum Problem zeigen sollte, die Wahrscheinlichkeit, dass ein Name wie „Obermakedonien“ oder „Vardar-Makedonien“ nach den oben genannten Dokumenten diskussionswürdig, wenn nicht gar akzeptabel sein könnte, unterschätzt oder missverstanden.³⁹

Die Neuigkeiten von der Einigung auf die drei Bedingungen am 16. Dezember sorgten in Griechenland für Enthusiasmus. Die Regierung verkündete einen „großen nationalen Erfolg“⁴⁰, während die PASOK-Partei erklärte, die Vereinbarung stelle eine „positive Entwicklung“ dar.⁴¹ Die offiziellen griechischen Jubelmeldungen enthielten allerdings keine einschränkende Interpretation der dritten Bedingung der EPZ, der zufolge der Gebrauch des Begriffs „Makedonien“ in der zukünftigen Bezeichnung der EJRM ausgeschlossen werden sollte.⁴²

Am 22. Dezember 1991, Zeitpunkt einer bedeutenden Entwicklung, wurde dem Pressevertreter des Außenministeriums, dem Botschafter Kalamidas, folgende Frage gestellt: „Wenn unsere Partner [in der EPZ] uns zu einem zusammengesetzten Namen drängen, werden wir ihn ablehnen?“⁴³ Der Botschafter antwortete, es komme „klarerweise kein Nachgeben in Frage. Was bedeutet ‚zusammengesetzter Name‘?“⁴⁴ Dieser Dialog stellt das erste Anzeichen für das Verfolgen einer maximalistischen Linie und einer einschränkenden Interpretation der dritten Bedingung der EPZ dar, obwohl Kalamidas' Antwort etwas unklar war. Dennoch ging eine solche einschränkende Interpretation aus keinem Dokument hervor – etwa einem Beschluss des Ministerrats oder einer Erklärung des Premierministers nach der Sitzung der EPZ am 16. Dezember. Mit anderen Worten: Dies war noch nicht der offizielle Standpunkt der griechischen Regierung.

Inzwischen hatte die EJRM am 20. Dezember einen Antrag auf Anerkennung durch die Gemeinschaft gestellt, in dem sie ihre Absicht erklärte, alle notwendigen Bedingungen zu erfüllen.⁴⁵ Das Parlament dieser neuen Republik fügte am 6. Januar 1992 zu ihrer Verfassung zwei Änderungen hinzu. Die erste erklärte, die EJRM erhebe keine Gebietsansprüche an benachbarte Staaten, während die zweite versprach: „Die Republik wird nicht in die Hoheitsrechte anderer Staaten oder in deren innere Angelegenheiten eingreifen.“⁴⁶ Außer dieser Verfassungsänderungen sandte die EJRM eine Reihe von Antworten und Dokumenten an die Badinter-Kommission.⁴⁷

Während die Schiedskommission das Problem gründlich untersuchte, lieferte Griechenland weitere Indizien für die große Bedeutung, die es dem Namen dieser neuen Republik beimaß. In einem Brief an die Regierungsoberhäupter der Gemeinschaft am 3. Januar 1992 schrieb der Präsident der Hellenischen Republik, Konstantinos Karamanlis, der Name dieser Republik sei „von grundlegender Bedeutung für Griechenland ... Diese Republik hat absolut kein Recht, weder ein historisches, noch ein ethnologisches, den Namen „Makedonien“ zu gebrauchen“.⁴⁸ Wir sollten darauf hinweisen, dass diese Formulierung in dem Sinn, dass sie keine eindeutige Ablehnung eines zusammengesetzten Namens enthielt, nicht die einschränkende Interpretation der dritten Bedingung der EPZ unterstützte.

Wenige Tage später, am 11. Januar, wurde der Beschluss der Schiedskommission über die EJRM verkündet.⁴⁹ Für die griechischen Entscheidungszentren war der Schock groß. Die Schiedskommission urteilte, die EJRM gehe völlig konform mit den Richtlinien der EPZ für eine Anerkennung, und betonte die Entscheidung der Republik, auf feindliche Propaganda zu verzichten. Noch bedeutender war jedoch, dass die Badinter-Kommission zu der Ansicht gelangte,

Die Republik Makedonien habe außerdem in Deklarationen einen Gebietsanspruch jeglicher Art abgelehnt, ohne dass Unklarheiten bestünden, und ist durch internationales Recht gebunden, sie gültig werden zu lassen. Daher könnte der Gebrauch des Namens „Makedonien“ auf keinerlei Gebietsansprüche gegenüber einem anderen Staat anspielen.⁵⁰

Das Urteil der Badinter-Kommission versetzte den griechischen Argumenten einen ernsthaften Schlag. Zum Glück für Griechenland entschied die Schiedskommission außerdem

gegen die Anerkennung von Kroatien und Bosnien-Herzegowina.⁵¹ Diese Tatsache bot der griechischen Diplomatie eine Chance. In seiner Bemühung, Unterstützung durch die EPZ zu erhalten, reiste Mitsotakis am 14. Januar nach Rom und Bonn. Während seiner Treffen mit dem Premierminister Andreotti und Kanzler Kohl behauptete er, die Anerkennung der EJRM mit dem Namen „Makedonien“ durch die EPZ würde für seine Regierung einen tragischen Schlag darstellen, und daher würde sie die geringe Mehrheit im Parlament um nur zwei Abgeordnete gefährden.⁵² Etwas Derartiges könnte den Anführer der Opposition Andreas Papandreou wieder an die Macht bringen, von dem man annahm, er würde im Rahmen der EPZ ein viel schwerer disziplinierbares Verhalten an den Tag legen.

Durch diese Argumente gewann Mitsotakis die italienische und die deutsche Unterstützung, sodass es keine Anerkennung der EJRM durch die EPZ geben sollte, außer wenn die Republik sich an alle drei Bedingungen vom 16. Dezember 1991 hielt. Mitsotakis selbst scheint die Unterstützung Griechenlands für die Anerkennung Kroatiens versprochen zu haben. Nach diesen Entwicklungen entschied die EPZ am 15. Januar 1992, den Rat der Schiedskommission zu ignorieren und Slowenien und Kroatien anzuerkennen, nicht aber die EJRM.⁵³

Diese Entscheidung signalisierte das Ende einer Periode, während der die griechische Regierung gegenüber dem ehemaligen Jugoslawien und der EJRM eine Politik der Zusammenarbeit und der Versöhnlichkeit geübt hatte. Zwischen Juni 1991 und Januar 1992 hatte Griechenland im Rahmen der EPZ bei fast allen Themen, die sich aus dem Zerfall Jugoslawiens ergaben, voll mitgearbeitet und so einen Beitrag zu den Bemühungen zur Eindämmung und Beendigung des Krieges geleistet.

Von besonderer Bedeutung war für die folgenden Entwicklungen die Kundgebung von Thessaloniki – ein monumentales Ereignis, bei dem etwa eine Million Bürger aus Nordgriechenland ihr Interesse und ihre Sensibilisierung für die Makedonische Frage kundtaten.⁵⁴ Diese gigantische friedliche Versammlung schritt zur Verurteilung verschiedener feindlicher Propagandaaktivitäten der EJRM und – das Wichtigste – bestätigte die besondere griechische makedonische Identität, die untrennbar verbunden ist mit einer nie unterbrochenen historischen und kulturellen Präsenz, die zirka drei Jahrtausende durchzieht.

Die Kundgebung endete mit der Verlesung und der Annahme einer Resolution, die folgenden Absatz enthielt:

Die Regierung wird aufgefordert, dem Geist und der Botschaft der Resolution und der heutigen Kundgebung gerecht zu werden. Das Volk von Makedonien und Thessaloniki bittet den Außenminister, weiter zu kämpfen und die Anerkennung des Staats von Skopje mit dem Namen „Makedonien“ oder einer Bezeichnung, die dieses Wort enthält, nicht zu akzeptieren.⁵⁵

Die Kundgebung von Thessaloniki stützte den maximalistischen Standpunkt in der Namensfrage, dem zufolge der Begriff „Makedonien“ im Namen dieser neuen Republik nicht enthalten sein durfte. Auf diese Weise verband sie die Frage des Namens der EJRM mit echter Besorgnis, Leidenschaft und Patriotismus, wie sie sich nur im frei ausgedrückten und ehrlichen Willen einer Million Menschen, die auf der Straße demonstrieren, manifestieren können.

Vor dem 14. Februar 1992 war die griechische Außenpolitik ausschließlich ein Betätigungsfeld für erfahrene Diplomaten und gewählte Politiker gewesen. Dennoch konnte die Tatsache, dass fast ein Zehntel der Bevölkerung des Landes in einer Frage, die eindeutig die Außenpolitik betraf, so leidenschaftlich einen bestimmten Standpunkt unterstützte, nicht ohne Folgen bleiben. Das Volk stellte einen wesentlichen, wenn nicht den wesentlichsten

Faktor, in den diplomatischen Bemühungen Griechenlands dar – nicht nur wegen seiner Macht bei den Wahlen, die sich alle vier Jahre manifestiert, sondern vor allem wegen der ständigen Erinnerung und des Druckes, den es zu Gunsten einer bestimmten Politik ausübte, die die Regierung in der Frage der EJRM anzuwenden hatte. Wir müssen betonen, dass die Kundgebung von Thessaloniki den Ausgangspunkt dargestellt hat für einen Prozess der Wechselwirkungen zwischen der Außenpolitik, der Innenpolitik und dem Nationalismus, die man mit den vom Land in der Makedonischen Frage gesetzten Schritten eng verbunden hat.

Speziell was den Namen betrifft, erreichte diese Wechselwirkung mit der am 13. April stattfindenden zweiten Konferenz der hochrangigen Politiker unter dem Vorsitz des damaligen Präsidenten der Hellenischen Republik, Konstantinos Karamanlis, ihren Höhepunkt.⁵⁶ Es handelte sich um eine dramatische Sitzung mit einem Wutausbruch des Präsidenten gegen den Außenminister – im Grunde ein Vorbote für dessen Entfernung aus der Regierung, doch auch dafür, dass sich fast die gesamte Regierung den von ihm selbst bevorzugten Standpunkt in der Namensfrage als die offizielle Haltung zu Eigen machen würde.

Das Treffen schloss mit einem Communiqué, das Folgendes betonte:

Bezüglich der Skopje-Frage hat sich die politische Führung des Landes mit Ausnahme der Kommunistischen Partei Griechenlands darauf geeinigt, dass Griechenland einen unabhängigen Staat von Skopje nur anerkennen wird, wenn alle drei Bedingungen, die die EWG am 16. Dezember 1991 gestellt hat, eingehalten werden, mit der selbstverständlichen Klarstellung, dass im Namen dieses Staates das Wort „Makedonien“ nicht enthalten sein wird.⁵⁷

Diese Formulierung signalisierte die offizielle Annahme des maximalistischen Standpunkts in der Frage des Namens der EJRM auf höchstmöglicher politischer Ebene und ohne Bereitschaft zur Verhandlung. Die kombinierten Folgen der Kundgebung von Thessaloniki und dieses Beschlusses waren gewaltig. Auf den Ausdruck der Kraft, der Qualität und der Breite der Volksleidenschaft reagierten die politischen Führungskräfte des Landes positiv. Diese Übereinstimmung zwischen dem Volk und seinen Vertretern blieb fast ein Jahrzehnt hindurch ungetrübt und drückte sich auf verschiedene Weise aus, und zwar vor allem in der Ablehnung internationaler Vermittlungsversuche, die in der Namensfrage Lösungen vorschlugen, die jedoch unvereinbar waren mit der beschlossenen maximalistischen Linie.

Ganz konkret in April 1992 unternahm der portugiesische Außenminister Joao de Deus Pineiro nach einem Beschluss der EPZ gewisse diplomatische Bemühungen und präsentierte ein Vereinbarungs paket, bekannt als „Pineiro-Paket“, das die Beilegung des Streites zwischen Griechenland und der EJRM zum Ziel hatte.⁵⁸ Diese Lösung sah unter anderem den Verzicht auf die Androhung oder den Gebrauch von Gewalt vor, bot Garantien für die Unverletzbarkeit der Grenzen und die territoriale Integrität der beiden Länder an und sicherte den legalen und freien Warenverkehr. Was jedoch über das Schicksal des Pineiro-Paketes entschied, war die Tatsache, dass es die Anerkennung der EJRM unter dem Namen „Neumakedonien“ vorschlug und auf diese Weise die wütende Antwort des damaligen griechischen Außenministers Antonis Samaras provozierte⁵⁹ und die letztendliche Ablehnung der vorgeschlagenen Vereinbarung herbeiführte.

Ein anderer Versuch, zu einem Kompromiss zu gelangen, wurde Ende 1992 von dem britischen Diplomaten im Ruhestand Robin O'Neill⁶⁰ unter der Schirmherrschaft des britischen Vorsitzes der EPZ unternommen. Die Initiative O'Neills mündete am 3. Dezember 1992 in einen Bericht mit folgendem Inhalt:⁶¹ „Die Regierung der EJRM ... ist ... bereit, für alle internationalen Transaktionen die Bezeichnung „Republik Makedonien (Skopje)“ zu akzeptieren.“⁶² Es war eindeutig, dass dieser unerwünschte Vorschlag das Missfallen Athens

erregte, und so wurde der O'Neill-Bericht mit bitterer Enttäuschung abgelehnt, da er nicht als objektiv angesehen wurde.⁶³

Nach O'Neills Misserfolg gibt die EU die Bemühung, das Problem der Streitigkeiten zwischen Griechenland und der EJRM zu lösen, auf, und die Verhandlungen über die Namensfrage gelangen nunmehr in die Zuständigkeit der UNO, wo sie im Grunde bis heute verblieben sind.

3. Das Zwischenabkommen von 1995 und die Neuannäherung zwischen Griechenland und der EJRM

Rege diplomatische Tätigkeit hinter den Kulissen in New York führte zu einem dritten erfolglosen Vermittlungsversuch, nämlich dem der UNO-Vermittler Cyrus Vance und Lord Owen, die im Mai 1993 einen Vertragsentwurf präsentierten, der beinahe alle Facetten der Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Ländern abdeckte.⁶⁴ Doch der grundlegende Ansatz dieses Entwurfes zum Namen umfasste den Vorschlag, dieses neue Land international mit dem Namen „Nova Makedonija“ anzuerkennen. Der Vorschlag war scheinbar ähnlich dem Pineiros, doch die wesentliche Differenzierung bestand darin, dass er den Namen in seiner slawischen (unübersetzten) Form enthielt und auf diese Weise das Nichtvorhandensein antiker und griechischer Wurzeln der EJRM andeutete. Obwohl viele Politiker in Athen den Entwurf von Vance und Owen als „Meisterwerk diplomatischen Geschicks“ sahen,⁶⁵ stimmte er nicht überein mit dem maximalistischen Standpunkt des Landes in der Namensfrage, und trotz intensiver Überlegungen konnte die Regierung Mitsotakis ihn nicht unterstützen und unterzeichnen.

Die PASOK-Regierung unter Andreas Papandreou verhängte im Februar 1994 ein noch härteres und umfassenderes Embargo.⁶⁶ Außer der Schließung des griechischen Generalkonsulats in Skopje beschloss er auch ein Verbot des Warenverkehrs aus der und in die EJRM, besonders über den Hafen von Thessaloniki. Ausnahmen wurden nur aus humanitären Gründen gemacht, und so wurden Lebensmittel und Medikamente aus dem fast totalen Embargo ausgenommen.

Dieser Schritt Athens provozierte auf internationaler Ebene fast ausschließlich negative Kommentare, erreichte aber, die Frage des Namens der EJRM wieder auf die Tagesordnung der internationalen Gemeinschaft zu setzen. Ein bedeutendes Problem schien sich zu entwickeln, als am 6. August 1994 die Kommission der Europäischen Union beschloss, Griechenland wegen der Embargofrage vor den Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu bringen.⁶⁷ Athen antwortete mit einem bis ins letzte Detail durchdachten und tadellos begründeten Rechtstext.⁶⁸ Schließlich entschied der EuGH am 29. Juni 1995 für Griechenland und lehnte die Argumentation der Kommission sowie den Antrag auf vorläufige Maßnahmen ab.⁶⁹

Das Problem des Embargos wurde letztendlich mit der Unterzeichnung des Zwischenabkommens von New York am 13. September 1995 gelöst, das auch einen zentralen Punkt im Annäherungs- und Normalisierungsprozess in den bilateralen Beziehungen zwischen Griechenland und der EJRM darstellt.⁷⁰ Dieses Abkommen kam vor allem durch starken Druck, den die Vereinigten Staaten (und nicht die Europäische Union) auf beide Seiten ausübte, zustande.⁷¹ Die wichtigste Frage vor der Unterzeichnung des Abkommens war, ob der Ansatz des „großen“ oder des „kleinen“ Pakets angenommen werden sollte. Im ersten Fall würde die Namensfrage behandelt und gelöst werden, während im zweiten Fall die Einigung über den Namen auf später verschoben werden sollte. Schließlich wurde aus einleuchtenden politischen Gründen der zweite Ansatz gewählt.

Dennoch erwies sich die Annäherung des „kleinen Pakets“ als ausreichend, um die bilateralen Beziehungen zwischen Griechenland und der EJRM zu normalisieren und zu stabilisieren, und zwar, weil das Zwischenabkommen beiden Seiten bedeutende Vorteile bot. Konkret erreichte Griechenland die Änderung der Flagge der EJRM. Es handelte sich um ein sensibles Thema, denn die Flagge dieses Landes, die seit August 1992 die Sonne oder den Stern von Vergina darstellte, hatte zu Recht die Griechen erzürnt, die in diesem Schritt eine Usurpation des Symbols der antiken makedonischen Dynastie sahen.⁷² Die Artikel 6 und 7 des Zwischenabkommens enthielten außerdem einige Klarstellungen und Interpretationen zur Verfassung der EJRM, die die griechische Seite voll zufrieden stellten.

Auf der anderen Seite errang die EJRM ihre internationale Anerkennung durch Griechenland.⁷³ Außerdem erreichte sie die Aufhebung des schwer verkräftbaren Embargos (Artikel 8) und erhielt das Versprechen, Athen werde nicht versuchen, die Bemühungen dieser neuen Republik um ihre Eingliederung in internationale Organisationen und Institutionen zu hintertreiben (Artikel 11). Auf Grund der oben genannten Punkte wird nunmehr klar, dass das Zwischenabkommen von 1995 viele bilaterale Probleme durch gegenseitige Kompromisse beilegte und so den Aufschub der endgültigen Lösung der Namensfrage ermöglichte. Infolgedessen wurde dieses sensible und zugleich kritische Problem seiner zentralen Wichtigkeit beraubt.

Während der darauf folgenden fünf Jahre verleitete die spektakuläre Verbesserung in den bilateralen Beziehungen den damaligen Premierminister der EJRM, Ljubco Georgievski, dazu, den neuen Zustand als ein „kleines Wunder“ zu bezeichnen.⁷⁴ „Bis Ende 1999 betrug die griechischen Investitionen insgesamt 150 Mio. Dollar, und die Kapitalinvestitionen beliefen sich auf 300 Mio. Dollar.“⁷⁵ Zwischen 1995 und 2000 wurde Griechenland „der zweitgrößte Handelspartner der EJRM ... und der größte Investor im Land.“⁷⁶ Griechenland erreichte außerdem „den dritten Platz als Destination der Exporte der EJRM und den zweiten Platz als Herkunftsland ihrer Importe.“⁷⁷ Während des Zeitraums 1995–2001 betrug „der durchschnittliche jährliche Wachstumsfaktor [der griechischen Investitionen] 223,55 %“.⁷⁸ Bis März 2001 betrug „die griechischen Exporte nach Skopje 25 % unserer Exporte auf dem Balkan, und durch griechische Investitionen im Nachbarland [waren] dort 5.000 Arbeitsplätze geschaffen“ worden.⁷⁹

Dieser Erfolg ergab sich aus der Tatsache, dass griechische Unternehmen die größte Erdölraffinerie gekauft, Supermarktketten eröffnet und in der Bergwerksbranche, der Fleischverarbeitung, dem Braugewerbe und der Zementindustrie Investitionen getätigt hatten. Außerdem wurde zwischen Skopje und Thessaloniki eine Erdölpipeline verlegt, während in den Bereichen Energiegewinnung, Telekommunikation und der Erweiterung der Bahnstrecke zwischen den beiden Ländern viele Joint Ventures geschaffen wurden.⁸⁰ Da Athen sich der Bedeutung dieses nationalen Vorteils, der gemeinsamen Ziele in der Außenpolitik und der wichtigen wirtschaftlichen Gelegenheiten voll bewusst war, sah es für die EJRM im Rahmen des Nationalen Plans für wirtschaftlichen Wiederaufbau in der Balkanregion einen Geldbetrag von 74.840.000 Euro (für die fünf Jahre von 2002 bis 2006) vor.⁸¹

Heute (2005) schätzt man:

Der Wert der griechischen Direktinvestitionen, die bereits getätigt wurden oder sich im Stadium der Umsetzung befinden, ist höher als 460 Mio. US-Dollar. Diese Investitionen schaffen 8.000 Arbeitsplätze und betreffen vor allem die Sektoren der Erdölprodukte, Telekommunikation, Bergwerke, Textilfabriken, Banken, Tabak-, Nahrungs- und Getränkeindustrien. Was den bilateralen Handel betrifft, lag Griechenland 2002 unter den Produktlieferanten der EJRM auf dem dritten Platz nach Deutschland und Serbien-Montenegro.⁸²

Zusätzlich hat Griechenland im Dezember 2000 auch ein Militärabkommen mit Skopje unterschrieben, das eine verstärkte Zusammenarbeit bei den Grenzpatrouillen, den sicheren Austausch vertraulicher Dokumente zwischen den entsprechenden Führungskräften der Streitkräfte und die Zusammenarbeit auf dem Sektor der Waffenherstellung abdeckt.⁸³ Für eine gewisse Zeit vor dem Ausbruch des ethnischen Streites in der EJRM im Jahr 2001 zeichneten sich Hoffnungen auf eine Einigung ab, die auf der Basis des Namens „Gornamakedonia“ [„Obermakedonien“] und in Kombination mit der Leistung bedeutender griechischer Hilfe und Sicherheitsgarantien gelingen hätte können.⁸⁴ Der Ausbruch des bewaffneten ethnischen Konflikts im Jahr 2001⁸⁵ machte all diese Bemühungen in der Realität zunichte.

Athen stand Skopje tatkräftig zur Seite, während die territoriale Integrität und Existenz der Nachbarrepublik gefährdet war. Die griechische Diplomatie verurteilte klar jeden Versuch zur gewaltsamen Änderung der Grenzen in Südosteuropa und unterstützte parallel dazu die Menschen- und Minderheitsrechte.⁸⁶

Das verantwortungsvolle und reife Verhalten aller griechischer Parteien ermöglichte Griechenland, sich bei den Bemühungen zur Lösung eines ernsten Problems, das noch dazu ein weiteres Gebiet destabilisieren hätte können, international als ernsthaft, anständig und auf das Wesentliche ausgerichtet zu präsentieren.⁸⁷ Besonders erwähnen sollte man einen Brief, den der damalige Anführer der Opposition im griechischen Parlament und Parteivorsitzender der Nea Dimokratia, Kostas Karamanlis, an die Zeitung *International Herald Tribune* richtete und in dem man u. a. lesen kann:

Griechenland... möchte einen greifbareren Beweis für die Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft in der Bekämpfung des ethnischen Terrors. Eindeutige Richtlinien müssen festgelegt werden für den Schutz der Minderheitenrechte, während für ihre Anwendung die Schaffung wesentlicher Mechanismen der Zusammenarbeit im engeren Umkreis notwendig ist. Die griechische Regierung hat ihr starkes Festhalten an dieser Richtung unterstrichen, und dabei hat sie auch die Unterstützung der Hauptpartei der Opposition, der Nea Dimokratia.⁸⁸

Ein ähnliches Beispiel für die öffentliche und internationale Unterstützung einer außenpolitischen Angelegenheit in Zusammenhang mit der Makedonischen Frage nach dem Kalten Krieg sucht man im Jahrzehnt davor vergebens.

Die positive Hilfe Athens erreichte ihren Höhepunkt in einer Reihe von Maßnahmen, die schließlich die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und der EJRM am 9. April 2001 zum Ergebnis hatten. Die EJRM war gar das erste Land des Westbalkans, dem die Unterzeichnung eines Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU gelang.⁸⁹ Diese Tatsache ist besonders bedeutend, weil sie außerdem die indirekte Anbindung der EJRM an die EU und darüber hinaus die durch die neue Phase der Makedonischen Frage entstandenen Parameter signalisierte.

Die ethnische Krise der EJRM endete mit der Unterzeichnung des Ohrider Abkommens.⁹⁰ Während dieser Periode wurde auf Athen (vor allem von Seiten der USA) starker internationaler Druck zum Nachgeben in der Namensfrage und der Annahme eines Kompromisses ausgeübt.

Schließlich griff [der damalige Außenminister Georgios] Papandreou auf ein gewagtes Manöver zurück. Er bat darum – was ihm auch gelang –, der Hohe Vertreter für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU, Xavier Solana, möge von Seiten der EU wieder als Vermittler bezüglich des Problems mit der [EJRM] eingesetzt werden. Er hatte ein doppeltes Ziel im Auge: Griechenland

gewann eine notwendige Verschnaufpause und das Thema gelangte wieder in die Zuständigkeit der EU.⁹¹

Durch diesen Schritt gelang es Athen, weiterem Druck auszuweichen – etwas, was auch durch die Geschehnisse des 11. September erleichtert wurde, die das strategische Interesse und die Prioritäten der USA verlagerten. Auch war die Rolle der EU in der Namensfrage, abgesehen von jenem konkreten kurzen Zeitraum, nicht von langer Dauer, da die eigentlichen Verhandlungen im Rahmen der UNO verblieben.

Wichtig ist auf jeden Fall die Tatsache, dass der Führung der Slawomakedonen klar geworden ist, dass die einzige begründete Hoffnung auf ein Überleben ihres Staates durch den Weg der Eingliederung in die euroatlantischen Strukturen gegeben ist. Die Zukunft Skopjes ist untrennbar verbunden mit Brüssel. Die Bewusstmachung dieser Tatsache sowohl auf der Seite Athens als auch der Skopjes hat die Voraussetzungen geschaffen für eine neue Phase ernstzunehmender Verhandlungen, die im April 2005 zu den Vorschlägen von Nimitz führten.

4. Die Europäische Union als Katalysator für die Lösung der Namensfrage?

Fernziel aller Balkanstaaten – wie eben auch der EJRM – ist ihr Beitritt zur Europäischen Union. Der Europäische Rat von Thessaloniki am 19. und 20. Juli 2003 während des griechischen EU-Vorsitzes stellte in diesem Prozess einen zentralen Punkt dar.

Ganz konkret gebrauchte der Rat von Thessaloniki eine Sprache, die keinen Zweifel über die europäische Zukunft des Balkans aufkommen ließ:

Der Europäische Rat bekräftigt unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen seiner Tagungen in Kopenhagen (Dezember 2002) und Brüssel (März 2003) seine Entschlossenheit, die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten, die Teil der EU sein werden, sobald sie die festgelegten Kriterien erfüllen, uneingeschränkt und wirksam zu unterstützen.⁹²

Außerdem fand am 21. Juni 2003 ein eigener EU-Westbalkangipfel statt, der sich mit der Gesamtheit der Probleme des Gebietes und der bilateralen Beziehungen auseinandersetzte. In der Schlusserklärung bestätigte die EU

ihre klare und eindeutige Unterstützung der europäischen Perspektive der Westbalkanländer. Die Zukunft des Balkans liegt in der Europäischen Union.⁹³

Unter dem Eindruck obiger Entwicklungen hat die Regierung von Skopje am 22. März 2004 offiziell den Beitritt des Staates der EJRM zur EU beantragt.⁹⁴ Gleichzeitig wurden die Bemühungen um die Aufnahme der EJRM in die NATO – höchstwahrscheinlich 2007 – intensiviert.

Athen „las“ aus diesen Entwicklungen die richtige Bedeutung heraus und suchte im September 2004 um die Intensivierung der Gespräche in New York zur Lösung der Namensfrage an.⁹⁵ Die griechische Regierung entschied sich auf diese Weise, Initiativen zu ergreifen, um nicht plötzlich vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden oder sich unter dem Druck der Entwicklungen zu hektischen und wenig zielführenden Schritten hinreißen zu lassen, wie das leider früher gelegentlich geschehen war. Mit anderen Worten: Da die Absicht Skopjes, den euroatlantischen Strukturen beizutreten, die Namensfrage unvermeidlich ins internationale Rampenlicht rücken würde, zog man vor, dass dies zuerst durch Griechenland geschehen sollte, das auf diese Weise überraschte und (zumindest für die erste Phase) in dieser diplomatischen Bemühung die „Zügel“ in der Hand hielt.

Außerdem gebrauchte Athen eine Rhetorik und Argumentation, die sich nicht nur auf die unbestreitbaren griechischen Rechte in Problemen bezüglich der (antiken und modernen) Makedonischen Frage gründete. Die Führung des griechischen Außenministeriums verband die Lösung der Namensfrage mit einer erweiterten Stabilität des Westbalkans, auch in Erwartung der Entscheidung über den letztendlichen Status des Kosovo. Griechenland suchte also eigentlich den aktiven Beistand der internationalen Gemeinschaft (und besonders der USA) nicht nur als Bestätigung für die Rechtmäßigkeit der griechischen Standpunkte, sondern vor allem auf der Basis einer realistischen Formulierung gegenseitiger regionaler Interessen.

Die griechische Diplomatie musste einen schweren Schlag hinnehmen, als die USA am 4. November die neuerstandene Republik mit dem in ihrer Verfassung verankerten Namen „Republik Makedonien“ anerkannten.⁹⁶ Dennoch wurden die Verhandlungen in New York fortgesetzt, und schließlich wurde der Vorschlag des UNO-Sonderversmittlers Matthew Nimitz vorgelegt. Bezüglich der Namensfrage gelangte Nimitz zu folgendem Schluss:

Das Wesentliche an der durch den vorliegenden Beschluss verkörperten Lösung ist eine ausdrückliche Anerkennung der Tatsache, dass der verfassungsgemäße Name des Staates „REPUBLIKA MAKEDONIJA“ lautet, aber auch ein weiterer Beschluss mit dem Inhalt, dass für den Frieden und die Harmonie der nachbarschaftlichen Beziehungen im Gebiet, aber auch zur Vermeidung von Missverständnissen, der Name der Hauptstadt der „REPUBLIKA MAKEDONIJA“ mit einem Bindestrich an den verfassungsmäßigen Namen angefügt werden muss, um so einen zusammengesetzten Namen zu bilden, der in der UNO und für jeden anderen offiziellen internationalen Zweck gebraucht werden kann.⁹⁷

Athen nahm anfangs den Vorschlag von Nimitz als Basis für die weitere Verhandlung an,⁹⁸ während Skopje ihn abzulehnen schien.⁹⁹ Griechenland reagierte heftig und drohte im Wesentlichen mit einer Ausübung des Vetorechtes, was der EJRM einen Beitritt zur EU, aber auch zur NATO verunmöglichen würde.¹⁰⁰ Doch zum ersten Mal seit 1991 präsentierte sich vor den Augen der internationalen Gemeinschaft die EJRM, und nicht Griechenland, als das Haupthindernis für die Findung einer Kompromisslösung. Skopje ist in der Tat rigide auf ungerechtfertigt maximalistische Standpunkte fixiert. Diese Entwicklung stellt einen eindeutigen diplomatischen Sieg für Griechenland dar, der uns vielleicht „panzern“ kann gegen negative Reaktionen, sollten in der Zukunft „strenge“ Beschlüsse notwendig werden in Zusammenhang mit dem Weg der EJRM zum Beitritt.

Auf jeden Fall muss betont werden, dass die europäische Perspektive der EJRM ein schwieriges, weit entferntes, aber zugleich erreichbares und notwendiges Ziel darstellt. Die Möglichkeit der Verwirklichung einer solchen Entwicklung sendet eine klare Botschaft an die albanischen Bürger des Landes, dass sie ihre Zukunft in Europa suchen müssen und nicht in bewaffneten nationalistischen Abenteuern und irredentistischen Ideen. Der Wohlstand und die Sicherheit der neuerstandenen Nachbarrepublik können langfristig nur mittels des Prozesses, der zu ihrer Aufnahme in die euroatlantischen Strukturen führen wird, garantiert werden. Der europäische Weg stellt für die EJRM die beste Garantie für die friedliche Koexistenz der Nationen und ihre langfristige politische Stabilität dar.

Beide strategischen Ziele der EJRM (Beitritt zur NATO und vor allem zur EU) bleiben verbunden mit den institutionellen Entscheidungen und Möglichkeiten Athens, das (zu Recht) weiterhin für alle Balkanstaaten eine Politik der Stabilität und der Eingliederung in die euroatlantischen Strukturen unterstützt.

Außerdem stellt die Verwirklichung eines endgültigen Staatssystems für den Kosovo eine Entwicklung dar, die Einfluss auf die Struktur, ja vielleicht auch die Existenz der EJRM

hat. Die öffentliche Meinung der Slawomakedonen kommt zu der Erkenntnis, dass größere Neuordnungen im Westbalkan in Zusammenhang mit den Albanern unweigerlich Auswirkungen auf ihren Staat haben.

Daher ist es auch nicht ausgeschlossen, dass sich die Regierung in Skopje trotz der anfänglichen Ablehnung des Vorschlags von Nimitz zu einem diplomatischen Kompromiss in der Namensfrage verpflichten lässt und so einen relativ ungehinderten Weg des Landes in Richtung EU ermöglicht und zugleich Voraussetzungen schafft für eine echte Überwindung der geradezu endemischen Instabilität, die nach wie vor ein Charakteristikum der EJRM darstellt. In einem solchen Fall werden – trotz der Misserfolge der Neunzigerjahre – die EU, der Reiz des Beitritts und die institutionellen Parameter in Zusammenhang mit dem Erweiterungsprozess eine Katalysatorwirkung entwickeln, sodass sie wahrscheinlich zu Entwicklungen führen werden, die auch die endgültige Beilegung der Namensfrage beinhalten werden.

Bibliographie

Griechische Bibliographie

1. Valinakis Giannis und Dalis Sotiris. (1994), *To Zitima ton Skopion [Das Skopje-Problem]*, I. Sideris, Athen.
2. Valinakis Giannis und Dalis Sotiris. (1996), *To Zitima ton Skopion [Das Skopje-Problem]*, I. Sideris, Athen (2. vervollständigte Auflage).
3. Vichou Marina. (2005), *Makedoniko. I pyritidapothiki ton Valkanion [Die Makedonische Frage. Das Pulverfass des Balkans]*, Kourier Ekdotiki, Athen.
4. Gligorov, Kiro. (2000), *Apomnimonevmata [Memoiren]*, Kourier Ekdotiki, Athen.
5. Ioannou Krateros. (1992), *To zitima tis anagnorisis ton Skopion [Die Frage der Anerkennung Skopjes]*, Sakkoula Verlag, Athen.
6. Castellan Georges. (1991), *I istoria ton Valkanion [Die Geschichte des Balkans]*, Govostis Verlag, Athen.
7. Kofos Evangelos (Hrsg.). (2003), *Athina–Skopia. I eptachroni symviosi (1995-2002) [Athen–Skopje. Das siebenjährige Zusammenleben (1995-2002)]*, Papazissis Verlag, Athen.
8. Kontonis Charalambos. (2003), „Oi dimereis scheseis Athinas–Skopion kai i poreia tis PGDM stous diethneis organismous“ [„Die bilateralen Beziehungen Athen–Skopje und der Weg der EJRM in die internationalen Organisationen“], in: Kofos Evangelos (Hrsg.). (2003), *Athina–Skopia. I eptachroni symviosi (1995-2002) [Athen–Skopje. Das siebenjährige Zusammenleben (1995-2002)]*, Papazissis Verlag, Athen.
9. Kofos Evangelos. (2003a), „I ekkremotita gia ti ‚diafora stin onomasia‘. I elliniki stasi“ [„Die ‚Meinungsverschiedenheit in der Namensfrage‘ in der Schwebe. Der griechische Standpunkt“], in: Kofos Evangelos (Hrsg.). (2003), *Athina–Skopia. I eptachroni symviosi (1995-2002) [Athen–Skopje. Das siebenjährige Zusammenleben (1995-2002)]*, Papazissis Verlag, Athen.
10. Nikas Christos. (2003), „Oi epiptoseis tis Endiamesis Symfonias Elladas–PGDM stis oikonomikes tous scheseis“ [„Die Auswirkungen des Zwischenabkommens zwischen Griechenland und der EJRM auf ihre Wirtschaftsbeziehungen“], in: Kofos Evangelos (Hrsg.). (2003), *Athina–Skopia. I eptachroni symviosi (1995-2002) [Athen–Skopje. Das siebenjährige Zusammenleben (1995-2002)]*, Papazissis Verlag, Athen.
11. Papakonstantinou Michalis. (1994), *To imerologio enos politikou [Das Tagebuch eines Politikers]*, Estia, Athen.
12. Petridis V. Pavlos. (1997), *O politikos Theodorakis [Der politische Theodorakis]*, Proskinio, Athen.

13. Rosakis Christos. (1996), *Politikes kai nomikes diastaseis tis metavatikis symfonias tis Neas Yorkis metaxy Ellados kai PGDM* [Politische und juristische Dimensionen der voläufigen Vereinbarung von New York zwischen Griechenland und der EJRM], I. Sideris, Athen.
14. Skylakakis Theodoros. (1995), *Sto onoma tis Makedonias* [Im Namen Makedoniens], Elliniki Evroekdotiki, Athen.
15. Tarkas G. Alexandros. (1995), *Athina–Skopia. Piso apo tis kleistes portes* [Athen–Skopje. Hinter verschlossenen Türen], Band 1, Labyrinthos, Athen.
16. Tarkas G. Alexandros. (1997), *Athina–Skopia. Piso apo tis kleistes portes* [Athen–Skopje. Hinter verschlossenen Türen], Band 2, Labyrinthos, Athen.

Internationale Bibliographie

1. Balalovska Kristina, Silj Alessandro, Mario Zucconi Mario. (2002), *Minority Politics in Southeast Europe: Crisis in Macedonia*, Ethnobarometer, Brescia.
2. 428–44.
3. Burg Stephen und Shoup S. Paul. (1999), *The War in Bosnia-Herzegovina. Ethnic Conflict and International Intervention*, M. E. Sharpe, London.
4. Deutsch W. Karl. (1979), *Tides Among Nations*, The Free Press, New York.
5. Glenny Misha. (1999), *The Balkans 1804–1999: Nationalism, War and the Great Powers*, Granta Books, London.
6. Gow James und Freedman Lawrence. (1992), „Intervention in a Fragmenting State: the Case of Yugoslavia”, in: Nigel S. Rodley. (Hrsg.), *To Loose the Bands of Wickedness*, Brassey’s, London.
7. Gow James und Smith D. D. James. (1992), *Peace-Making, Peace-Keeping. European Security and the Yugoslav Wars*, London Defence Studies, London.
8. Gow James. (1997), *Triumph of the Lack of Will*, Hurst and Company, London.
9. Holbrooke Richard. (1998), *To End A War*, Random House, New York.
10. Hupchick P. Dennis. (2002), *The Balkans From Constantinople to Communism*, Palgrave, London.
11. Ifestos Panayiotis. (1987), *European Political Cooperation*, Avebury, Aldershot.
12. Kofos Evangelos. (1994), *The Vision of ‘Greater Macedonia’*, The Friends of the Museum of the Macedonian Struggle, Thessaloniki.
13. Kofos Evangelos. (1999), „Greek Foreign Policy Considerations Over FYROM Independence and Recognition”, in: James Pettifer. (Hrsg.), *The New Macedonian Question*, Macmillan, London.
14. Kubalkova Vendulka, Onuf Nicholas und Kowert Paul. (Hrsg.) (1998), *International Relations in A Constructed World*, M. E. Sharpe, London.
15. Mazower Mark. (2000), *The Balkans*, Weidenfeld and Nicholson, London.
16. Nuttall Simon. (1992), *European Political Co-operation*, Clarendon Press, Oxford.
17. O’Neil Robin. (1997), *The Macedonian Question: A Diplomatic Initiative in the 1990’s*, unveröffentlichter Vortrag, gehalten im Wydham Place Trust for Peace, World Order and the Rule of Law at the English Speaking Union Cultural Club, London, 4. November 1997.
18. Owen David. (1995), *Balkan Odyssey*, Victor Gollancz, London.
19. Phillips, John (2004), *Macedonia: Warlords and Rebels in the Balkans*, I. B Tauris, London.
20. Roudometof Victor. (2002), *Collective Memory, National Identity, and Ethnic Conflict. Greece Bulgaria and the Macedonian Question*, Praeger, London.
21. Stavrianos L. S. (2000), *The Balkans Since 1453*, New York University Press, New York.

22. Tziampiris Aristotle. (2000), *Greece, European Political Cooperation and the Macedonian Question*, Ashgate Press, Aldershot.
23. Weller Marc. (1992), „The International Response to the Dissolution of the Socialist Federal Republic of Yugoslavia”, *American Journal of International Law*, Band 86, S. 569–607.
24. Woodward L. Susan. (1995), *Balkan Tragedy*, The Brookings Institution, Washington D.C.

Anmerkungen

1. Zur Geschichte der Balkanländer siehe Glenny, 1999, Hupchick, 2002, Castellan, 1991, Mazower, 2000, und vor allem Stavrianos, 2000.
2. Siehe Kofos, 1999, S. 227–9.
3. Zum Zerfall Jugoslawiens siehe Burg und Shoup, 1999, Glenny, 1992, Gow, 1997, Holbrooke, 1988, Owen, 1995, und Woodward, 1995.
4. Montenegro stellte vielleicht die einzige Ausnahme dar. Für eine Analyse der Wahlen von 1990 siehe Woodward, 1995, S. 117–25.
5. Zur klassischsten und bedeutendsten Untersuchung zur EPZ siehe Ifestos, 1987. Dennoch können wir zur EPZ in ihrer Eigenschaft als politisches System kurz das Prinzip der Solidarität anführen, von dem sie im Wesentlichen gelenkt wird. (Siehe den Luxemburger Bericht von 1970, Zweiter Teil I. b, den Kopenhagener Bericht von 1973, Teil I. ii, die Einleitung des Londoner Berichts von 1981 und die Einheitliche Europäische Akte (EEA) von 1986). Andere wichtige Prinzipien sind das Prinzip der gegenseitigen Konsultation, die Vertraulichkeit und die parallele Mitgliedschaft in der Gemeinschaft und in der EPZ (zum Prinzip der gegenseitigen Konsultation siehe den Kopenhagener Bericht, Teil II. 11, und die EEA, Kapitel III. Artikel 30. 2. a. Zum Thema der Vertraulichkeit siehe den Londoner Bericht, Artikel 6. Zur parallelen Mitgliedschaft siehe Nuttall, 1992a, S. 43 und 260). Die EPZ funktioniert außerdem auf der Basis des Prinzips, dass ein militärischer Zusammenstoß zwischen den Mitgliedstaaten nicht möglich ist. Wie können also behaupten, die Mitglieder der EPZ bildeten eine pluralistische Gemeinschaft mit Schwerpunkt Sicherheitsthemen. In seiner solchen Gemeinschaft „ist die Möglichkeit eines kriegerischen Zusammenstoßes aufgehoben, und damit auch alle besonderen Vorbereitungen auf dergleichen“ (Deutsch, 1979, S. 180).
6. In dieser Arbeit soll der Terminus EJRM verwendet werden. Dieser Ansatz hat den Vorteil, dass er mit der Resolution des UNO-Sicherheitsrates 817 vom 7. April 1993 konform geht, nach dem dieser Staat vorläufig zu jedem Zweck im Rahmen der UNO als „die ehemalige jugoslawische Republik Makedonien“ angeführt wird, sofern die Beilegung der Meinungsverschiedenheit, die sich um den Namen des Staates ergeben hat, noch aussteht. Vollständiger Text der Resolution siehe Valinakis und Dalis 1994, S. 147.
7. Gow und Freedman, 1992, S. 99.
8. Zu den Bedingungen des Finanzprotokolls siehe das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (abgekürzt Abl.), Nr. C 134/6, 24.5.91.
9. Siehe Bull. EC 6-1991, S. 8.
10. Siehe Gow und Freedman, 1992, S. 102.
11. Siehe die Presseaussendung EPC Press Release P. 61/91, 5. Juli 1991.
12. *The Times*, 6. Juli 1991, S. 10. Siehe auch Weller, 1992, S. 573.
13. Mehr Details zum Plan der EPZ siehe Gow und Freedman, 1992, S. 105–6.
14. Zum Text der Brioni-Erklärung siehe European Political Cooperation Documentation Bulletin (abgekürzt EPCDB), Band 7, 1991, S. 334–8. Siehe auch *Financial Times*, 8. Juli 1991, S. 1, Gow und Smith, 1992, S. 10, Weller, 1992, S. 573–4 und Woodward, 1995, S. 168–72.
15. Siehe Abl. Nr. 3-407/68, 9.7.91.
16. Den Text des Telegramms findet man bei Owen, 1995, S. 2–3.
17. Zur Erklärung bezüglich Jugoslawiens, die von dieser Tagung formuliert wurde, siehe EPCDB, Band 7, 1991, S. 389–90.

18. Die Friedenskonferenz begann in Den Haag am 7. September 1991, und den Vorsitz führte der ehemalige britische Außenminister Lord Carrington.
19. Aus diesem Grund wird die Schiedskommission oft als „Badinter-Kommission“ zitiert. Badinter standen letztlich auch Kollegen aus Belgien, Spanien, Deutschland und Italien zur Seite.
20. Zum Text des Memorandums siehe Skylakakis, 1995, S. 258–60.
21. Skylakakis, 1995, S. 259–60, Kursives von mir.
22. Siehe Skylakakis, 1995, S. 42–3.
23. Die vollständigen Ergebnisse findet man bei Valinakis und Dalis, 1994, S. 38–9.
24. Zitat bei Valinakis und Dalis, 1994, S. 38.
25. Zum Text der Unabhängigkeitserklärung der EJRM siehe Valinakis und Dalis, 1994, S. 40–42.
26. Skylakakis, 1995, S. 46.
27. Mitsotakis machte einige Erklärungen von ähnlichem Inhalt bis zum Ministerrat am 4. Dezember 1991. Für einen Bezug auf die wichtigsten Mitte November 1991 gemachten Erklärungen siehe Lygeros 1992, S. 104–5, und Tarkas 1995, S. 64.
28. EPCDB, Band 7, 1991, S. 476, Kursives von mir. Siehe auch Genser, 1997, S. 792–3.
29. Siehe EPC Press Release P. 106/91, 28. Oktober 1991.
30. *International Legal Materials* (in der Folge *ILM*), Band. 31, No. 6, (Dezember 1992), S. 1494.
31. Zu bedeutenden Erwähnungen dieser Sitzung siehe Skylakakis, 1995, S. 62–3, und Petridis, 1997, S. 391.
32. Ein Protokoll findet man bei Papakonstantinou, 1994, S. 419.
33. Papakonstantinou, 1994, S. 419, Kursives von mir.
34. *The New York Times*, 15. Dezember 1991, S. A1.
35. Siehe Genser, 1997, S. 797–9, Skylakakis, 1995, S. 63–4, und Tarkas, 1995, S. 67–9.
36. Siehe EPC Press Release P. 128/91, 16. Dezember 1991. Diese Bedingungen sollten auch für die Anerkennung der Länder Osteuropas und die ehemalige Sowjetunion zur Anwendung kommen.
37. Zitat bei Valinakis und Dalis, 1994, S. 52, Kursives von mir.
38. Siehe Kofos, 1994, S. 49.
39. Zum Beispiel hatte die Ministerratssitzung am 4. Dezember 1991 beschlossen, der Name „Makedonien“ sei von seinem Wesen her „geographisch“. (Papakonstantinou, 1994, S. 419).
40. Die offizielle Verlautbarung der Regierung wird bei Tarkas, 1995, S. 70, angeführt.
41. Zeitung *Eleftherotypia*, 18. Dezember 1991, S. 4.
42. Zu den Erklärungen von Mitsotakis und Samaras siehe die Zeitung *Makedonia*, 18. Dezember 1991, S. 1.
43. Zitat siehe Tarkas, 1995, S. 77.
44. Zitat siehe Tarkas, 1995, S. 77.
45. Siehe die Zeitung *Makedonia*, 21. Dezember 1991, S. 20.
46. 31 *ILM*, S. 1511 (1992).
47. Zu den Antworten der EJRM auf den wichtigsten Fragenkatalog, der ihr von der Schiedskommission zugesandt wurde, siehe Valinakis und Dalis, 1994, S. 54–62.
48. Zu dem Brief von Karamanlis siehe Ioannou, 1992, S. 101–2, Kursives von mir.
49. Zum Gutachten der Schiedskommission siehe Valinakis und Dalis, 1994, S. 65–71.
50. Valinakis und Dalis, 1994, S. 71.
51. Zu den Gutachten der Schiedskommission über Kroatien und Bosnien-Herzegowina siehe 31 *ILM*, S. 1501–7 (1992).
52. Siehe Lygeros, 1992, S. 117, Anmerkung. 64.
53. Siehe EPC Press Release P. 9/92, 15. Januar 1992.
54. Zu einer ausführlichen Analyse der Kundgebung in Thessaloniki und ihrer direkten Folgen siehe Tziampiris, 2000, S. 97–101.
55. Zeitung *Makedonia*, 15. Februar 1992, S. 5.
56. Zur zweiten Konferenz der hochrangigen Politiker siehe Papandreu 1997, S. 516–39, Skylakakis, 1995, S. 133–43, Tarkas, 1995, S. 282–91, und Tziampiris, 2000, S. 122–5

- und 132–3. Die erste war von viel geringerer Bedeutung und fand am 18. Februar 1991 statt. Siehe Skylakakis, 1995, S. 93–6.
57. Valinakis und Dalis, 1994, S. 93.
 58. Zum Inhalt des Pineiro-Pakets siehe Valinakis und Dalis, 1996, S. 87–90.
 59. Siehe Valinakis, 1995, S. 284.
 60. Bedeutende Informationen über diese diplomatische Episode werden von O’Neill, 1997, und Papakonstantinou, 1994, S. 169–210.
 61. Zum Text des O’Neill-Berichts siehe Papakonstantinou, 1994, S. 431–9.
 62. Papakonstantinou, 1994, S. 437.
 63. Siehe Tziampiris, 2000, S. 151.
 64. Zu einer Analyse dieser Initiative siehe Kofos, 1999, S. 243–4, und Papakonstantinou, 1994, S. 381–412.
 65. Kofos, 1999, S. 244.
 66. Siehe Kofos, 1999, S. 244–6, und Tarkas, 1997, S. 376–403. Zu bedeutenden statistischen Daten zur wirtschaftlichen Belastung der EJRM nach einem Jahr Embargo siehe Valinakis und Dalis, 1996, S. 329–32. Gligorov stellt in seinen Memoiren folgende Überlegungen an: „Als die Griechen das Embargo verhängten, rechneten sie wahrscheinlich damit, dass wir nicht standhalten könnten. Es ist nicht möglich, Erdölprodukte und die für unsere Industrie notwendigen Rohstoffe aus dem Ausland einzuführen, wenn gleichzeitig unsere Exporte behindert werden. Besonders die für uns sehr wichtigen Exporte, wie die Erzexporte. Klar – das Embargo traf auch unsere ganze übrige Produktion“ (Gligorov, 2001, S. 306). Man muss außerdem betonen, dass die gewaltigen Massenkundgebungen, die 1994 in Athen und Thessaloniki stattfanden, (in Kombination mit dem Embargo) das starke Volksempfinden bezüglich der Namensfrage zu dem gegebenen Zeitpunkt beweisen.
 67. Zu der Ankündigung und die Begründung der Verweisung an das Gericht siehe Valinakis und Dalis, 1996, S. 239–40.
 68. Siehe Valinakis und Dalis, 1996, S. 241–98.
 69. Siehe Valinakis und Dalis, 1996, S. 302–27.
 70. Zum Text des Zwischenabkommens siehe Rosakis, 1996. Für die interessanteste Analyse des Zwischenabkommens, die außerdem die Rückzieher Athens in Zusammenhang mit dem Vance-Owen-Plan beweist, siehe Kofos, 2003a, S. 167–70.
 71. Richard Holbrooke hat eine ungewöhnlich ehrliche und ausführliche Anmerkung zu den amerikanischen diplomatischen Bemühungen gemacht. Siehe Holbrooke, 1988, S. 121–7. Siehe auch Rosakis, 1996, S. 15.
 72. Siehe Paragraph 2 von Artikel 7 und Tziampiris, 2000, S. 144.
 73. Artikel 1.
 74. Siehe die Webseite: http://world.flash.gr/research/print_version.asp?articleid+2251.
 75. Zeitung *To Vima*, „Epichirimatika kardiochtypia sta Skopia“ [„Unternehmerherzen schlagen höher in Skopje“], 25. März 2001.
 76. Siehe *Flash.gr*, „PGDM: Menei mono to onoma“ [„EJRM: Es bleibt nur noch der Name“], 4. Dezember 2000.
 77. Nikas, 2003, S. 122.
 78. Nikas, 2003, S. 135.
 79. *Flash.gr*, „Simitis sti Vouli gia PGDM“ [„Simitis im Parlament über die EJRM“], 2. März 2001.
 80. Siehe v. a. Nikas, 2003, S. 135–9 und Tziampiris, 2000, S. 53.
 81. Siehe die Webseite http://www.mfa.gr/greek/foreign_policy/europe_southeastern/balkans/fyrom.html, aber auch die Zeitung *I Kathimerini* „Dysforia Skopion gia kathysterisi voitheias“ [„Skopje verstimmt wegen Verspätung der Hilfe“], 21. Februar 2003.
 82. Siehe die Webseite http://www.mfa.gr/greek/foreign_policy/europe_southeastern/balkans/fyrom.html. Die Daten stammen aus dem griechischen Außenministerium.
 83. Siehe die Zeitung *Eleftherotypia*, „Tha voithame ta Skopia na fylane ta synora tous“ [„Wir werden Skopje helfen, seine Grenzen zu bewachen“], 12. Dezember 2000.

84. Siehe Kofos, 2003a, S. 199–204, Zeitung *To Vima*, „Epitynchanetai symfonia gia to onoma ton Skopion“ [„Eine Einigung über den Namen von Skopje gelingt“], 26. Januar 2001, Zeitung *Eleftherotypia*, „Protasi Athinas sta Skopia me prosfores kai onoma“ [„Vorschlag Athens an Skopje mit Angeboten und einem Namen“], 9. Februar 2001, *Kathimerini*, „To zitima tou onomatos se krisimo stavrodromi“ [„Die Namensfrage am Scheideweg“], 11. Februar 2001, Zeitung *Kathimerini*, „Kai to onoma aftis ‚Gornamakedonia‘ (Obermakedonien)“, 13. Mai 2001, und vor allem International Crisis Group, „Macedonia’s Name: Why the Dispute Matters and How to Resolve It“, 10. Dezember 2001, S. 10.
85. Für eine detaillierte Aufführung der Ereignisse der ethnischen Krise in der EJRM siehe Vichou, 2005, Balalovska u. a., 2002, Phillips, 2004 und Roudometof, 2002, S. 211–23.
86. Die vollständigste Darstellung und Begründung des griechischen Standpunkts während der Krise in der EJRM kann man in der Bekanntmachung des damaligen griechischen Außenministers Georgios Papandreou zur Sitzung der Regierungskommission am 5. Juli 2001 über die letzten Entwicklungen in der EJRM finden. Siehe die Webseite: http://www.papandreou.gr/2.../ana_ypex_fyrom_05072001.htm. Siehe auch die Zeitung *To Vima*, „I Athina aporriptei katigorimatika ta senaria gia diaspasi tis EJRM“ [„Athen lehnt Szenarien zur Spaltung der EJRM kategorisch ab“], 7. Juni 2001.
87. Zu einer interessanten Argumentation, der zufolge Griechenland den Weg der Moral, und nicht den der Realpolitik, beschritt und so vielleicht eine einmalige Gelegenheit versäumte, die Namensfrage aus der Position des Stärkeren an die von der ethnischen Krise geschwächte Regierung der EJRM zu stellen, siehe Kofos, 2003a, S. 203–4.
88. *International Herald Tribune*, „A United Response to Ethnic Violence“, 12. Mai 2001, Kursives von mir.
89. Siehe Kontonis, 2003, S. 92–3.
90. Zum Text des Ohrider Abkommens siehe die Webseite <http://www.sinf.gov.mk/PressRoomEN/2001/07/n0815.htm>.
91. Kofos, 2003, S. 204, Kursives von mir.
92. chlussfolgerungen des Vorsitizes, Europäischer Rat von Thessaloniki, 19. und 20. Juni 2003, Kursives von mir.
93. rklärung, EU-Westbalkangipfel, 21. Juni 2003. Die EU hat sich außerdem verpflichtet, die Wirtschaftshilfe für den Westbalkan um eine Summe von über 200 Millionen Euro zu erhöhen, was einer Erhöhung der entsprechenden Ausgaben um 12 % entspricht.
94. Das Gutachten der Europäischen Kommission wird im Oktober 2005 erwartet.
95. *Flash.gr*, „Synechisi tou dialogou gia tin onomasia tis PGDM apofasisan oi YPEX Elladas kai Skopion“ [„Fortsetzung des Dialogs über den Namen der EJRM beschlossen die Außenminister von Griechenland und Skopje.“], 23. September 2004.
96. Siehe International Crisis Group, (ICG), *Macedonia: Not Out of the Woods Yet*, 25. Februar 2005, S. 4–5, auf der Webseite: <http://www.crisisweb.org/home/index.cfm?id=3295&l=1>
97. Zeitung *Eleftherotypia*, „Sto fos to akros aporriton“ [„Streng geheim“], 13. April 2005.
98. Zum vollständigen Text des Briefes von Nimitz siehe die Zeitung *Eleftherotypia*, s. o. *vorige Anmerkung*. Er enthält auch gewisse problematische Verordnungen. So ist etwa im der UNO vorgeschlagenen Resolutionstext von einer Erklärung die Rede, dass „kein Staat und keine offizielle Unterteilung eines Staates jemals zum internationalen offiziellen Gebrauch ‚Makedonien‘ (Macedonia) oder ‚Makedonija‘ genannt werden wird.“
99. Zeitung *I Kathimerini*, „Oute vima piso apo ta Skopia“ [„Skopje: Nicht einen Schritt zurück“], 20. April 2005.
100. Siehe besonders das Interview des Staatssekretärs für Äußeres Giannis Valinakis (*Eleftheros Typos*, „I adiallaxia tha echei megala kostos gia ta Skopia“ [„Die Unnachgiebigkeit wird Skopje viel kosten“], 11. April 2005.